

## Hauptstudium Strafrecht

Bearbeitet von  
Von Ralf Holzberg, und Matthias Reichelt

1. Auflage 2019. Buch. XXXII, 413 S. Softcover  
ISBN 978 3 406 73488 5  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



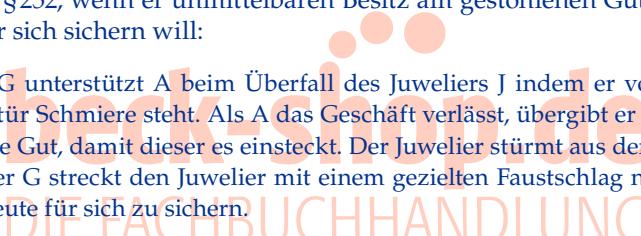
Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ist insoweit, dass der Täter die Beute entweder tatsächlich in Gewahrsam hat oder zumindest davon ausgeht.<sup>116</sup>

Die Absicht, einem Dritten die Beute zu sichern, ist in § 252 jedoch nicht enthalten,<sup>117</sup> im Gegensatz zu § 242 der eine Drittueignungsabsicht zulässt, muss der Täter für § 252 eine Beutesicherungsabsicht für sich selbst haben.

**Beispiel:** A entwendet beim Juwelier J einen Ring für seine Freundin. Nach Verlassen des Geschäfts übergibt er ihr ihn sogleich. Den nun aus dem Laden stürmenden J schlägt er nieder, damit seine Freundin den Ring behalten kann.

Nach herrschender Lehre kann Täter des § 252 nur sein, wer sich bereits täterschaftlich an der Vortat beteiligt hat.<sup>118</sup> Da die Freundin sich an dem Diebstahl nicht beteiligt hat, kommt sie als Täterin des § 252 nicht in Betracht. Bei Kenntnis der Sachlage verbleibt für die Freundin eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum räuberischen Diebstahl. Für A kommt eine Strafbarkeit nach § 252 nicht in Betracht, da er zum Zeitpunkt des Schlages nicht in Besitz der Beute ist.

Im Gegensatz dazu fällt nach der Rechtsprechung auch der Teilnehmer an der Vortat unter § 252, wenn er unmittelbaren Besitz am gestohlenen Gut hat und die Sache für sich sichern will:  


**Beispiel:** G unterstützt A beim Überfall des Juweliers J indem er vor der Eingangstür Schmiere steht. Als A das Geschäft verlässt, übergibt er G das gestohlene Gut, damit dieser es einsteckt. Der Juwelier stürmt aus dem Geschäft. Der G streckt den Juwelier mit einem gezielten Faustschlag nieder, um die Beute für sich zu sichern. G hat sich gem. § 252 strafbar gemacht.

## II. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allgemeinen Regeln.

147

## III. Schuld

Es gelten keine Besonderheiten.

148

## IV. Übersicht § 252

<sup>116</sup> Eisele StrafR BT II Rn. 414.

<sup>117</sup> BGHSt 6, 248 (250) = NJW 1954, 1495; BGH NStZ 1991, 47 = StV 1991, 349; Weigend GA 2007, 274 f.

<sup>118</sup> Schönke/Schröder/Eser/Bosch § 252 Rn. 10; Lackner/Kühl/Heger § 6; MüKoStGB/Sander § 252 Rn. 17.

149

**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand****a) Taugliche Vortat**

Die Vortat muss vollendet, darf aber noch nicht beendet sein. Vortat meint jede Form der Wegnahme in Zueignungsabsicht, dh nicht nur der ausdrücklich genannte Diebstahl in allen Formen, sondern auch ein Raub, der alle Diebstahlselemente enthält.

**b) Auf frischer Tat betroffen**

Täter ist dann auf frischer Tat betroffen, wenn er bei oder alsbald nach Vollendung der Wegnahme am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe wahrgenommen, bemerkt oder angetroffen wird bzw. der Wahrnehmung durch schnelles Zuschlagen zuvorkommt (str.).

**c) Qualifizierte Nötigungsmittel****• Gewalt gegen eine Person:**

Der körperlich wirkende Zwang durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen mit dem Ziel, einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen, stellt Gewalt dar.

**• Drohung mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr:**

Der Täter muss den Tod oder eine erhebliche Körperverletzung des Bedrohten oder einer diesem nahestehende Person für die allernächste Zeit in Aussicht stellen.

**2. Subjektiver Tatbestand****a) Vorsatz****b) Beutesicherungsabsicht**

- Der Täter muss handeln, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten (dolus directus 1. Grades).

**II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld****E. Schwerer räuberischer Diebstahl, §§ 252, 250**

150 Aufgrund des Verweises in §252 („... gleich einem Räuber zu bestrafen“) ist auch ein schwerer räuberischer Diebstahl möglich, wenn der Täter neben den Voraussetzungen von §252 auch Merkmale des §250 verwirklicht.

**Beispiel:** A wird auf frischer Tat bei einem Diebstahl betroffen. Um sich im Besitz der Beute zu halten, schlägt er den Verfolger mit einem Knüppel nieder.

151 Für die Prüfung empfiehlt sich folgender Aufbau:

**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

- a) Taugliche Vortat
- b) Auf frischer Tat betroffen
- c) Qualifizierte Nötigungsmittel
  - aa) Gewalt gegen eine Person
  - bb) Drohung mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr
- d) Objektive Merkmale des § 250

**2. Subjektiver Tatbestand**

- a) Vorsatz
- b) Beutesicherungsabsicht
- c) Gegebenenfalls Verwendungsabsicht im Falle des § 250 I Nr. 1b

**II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld**

152

**F. Räuberischer Diebstahl mit Todesfolge, §§ 252, 251**

Aus oben (→ Rn. 151) genanntem Verweis ist damit auch ein räuberischer Diebstahl mit Todesfolge möglich.

**Beispiel:** Dem Hausmeister H ist bekannt, dass der 65-jährige O an einem Herzfehler leidet. Als H die Heizung des O repariert, entwendet er aus dem Schlafzimmer dessen goldene Armbanduhr. O bemerkt dies und stellt H zur Rede. Um die Beute zu sichern, schlägt er O so nieder, dass er einen Herzinfarkt erleidet und verstirbt.

Für die Prüfung empfiehlt sich folgender Aufbau:

154

**I. Tatbestand****1. Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der § 252****2. Erfolgsqualifikation**

- a) Eintritt und Verursachung der schweren Folge
- b) Spezifischer Gefahrzusammenhang/Unmittelbarkeitserfordernis
- c) Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge

**II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld**

Fahrlässigkeitsschuld:

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
2. Subjektive Vorhersehbarkeit

155

### G. Schwerer räuberischer Diebstahl mit Todesfolge, §§ 252, 250, 251

156 Denkbar ist auch ein schwerer räuberischer Diebstahl mit Todesfolge.

**Beispiel:** Der auf frischer Tat betroffene H sticht den O mit einem Messer nieder, um im Besitz der Beute zu bleiben. Der O verstirbt noch am Tatort.

157 Für die Prüfung empfiehlt sich folgender Aufbau:

- 158
  - I. **Tatbestand**
  - 1. **Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der §§ 252, 250**
  - 2. **Erfolgsqualifikation**
    - a) Eintritt und Verursachung der schweren Folge
    - b) Spezifischer Gefahrzusammenhang/Unmittelbarkeitserfordernis
    - c) Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge
  - II. **Rechtswidrigkeit**
  - III. **Schuld**
  - Fahrlässigkeitsschuld:
    - 1. **Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung**
    - 2. **Subjektive Vorhersehbarkeit**

#### I. Kontrollfragen

- 159
  - 1. Erläutern Sie den Unterschied zwischen § 249 und § 252!
  - 2. Was versteht man unter Auswirkung der Gewalt iSd § 249?
  - 3. Das Tatbestandsmerkmal des gefährlichen Werkzeugs kann in § 250 nicht in gleicher Weise definiert werden wie in § 224. Worauf ist dies zurückzuführen?
  - 4. Der Anwendungsbereich welcher Vorschrift ist bei Einsatz einer Scheinwaffe eröffnet?
  - 5. Wann kann auch eine ungeladene Waffe unter § 250 I Nr. 1a fallen?
  - 6. Wann kann ein ungefährliches Werkzeug zu einem gefährlichen werden?
  - 7. Kommt bei der Tötung von Tatbeteiligten auch eine Strafbarkeit nach § 251 in Betracht?
  - 8. Was versteht man unter der Leichtfertigkeit iSd § 251?
  - 9. Welche Probleme ranken sich um das Merkmal des „betroffen werden“ in § 252!
  - 10. Welche Merkmale sind innerhalb des subjektiven Tatbestandes von § 252 zu prüfen?

**beck-shop.de**

DE FACHBUCHHANDLUNG

## II. Abschlussfall

Der vorbestrafte und erneut in Geldnot geratene J plant Einbrüche in verschiedene Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, um dort Geld und Wertsachen zu stehlen. Hierfür schleicht er sich – mit einer geladenen Pistole in der Jackentasche – an einem Abend im Dezember von hinten an ein Mehrfamilienhaus heran und klettert dort von einem Baum auf den Balkon des Witwers W. Dieser ist am Morgen beim Baden als Folge eines Herzinfarkts verstorben und bisher noch nicht gefunden worden.

J öffnet die Balkontür mit einem Spezialwerkzeug, ohne sie zu beschädigen. In der Wohnung nimmt er einen Geldbetrag von 2.000 EUR, der auf dem Wohnzimmertisch liegt, an sich und verstaut ihn in seine mitgebrachte Umhängetasche. Um sein Glück nicht weiter zu strapazieren, entscheidet er sich nun, die Wohnung mit seiner Tasche auf dem gleichen Weg zu verlassen, wie er gekommen ist. Dadurch hat auch er den tot in der Badewanne liegenden W nicht entdeckt.

Als J gerade vom Balkon auf den Baum und von dort herunterspringt, sieht ihn der Eigentümer des gesamten Miethauses E, der die Situation sogleich durchschaut. Mit dem Ziel J zur Polizei zu bringen, hält er diesen fest. Zunächst wehrt sich J heftig, was E dazu veranlasst, dessen Arm stark zu drehen. Dies ist für J mit erheblichen Schmerzen verbunden, zu einer Verletzung des Arms kommt es jedoch nicht. Als J von E festgehalten wird, denkt dieser über eine mögliche Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt nach. Dies veranlasst ihn dazu, dem E einen kräftigen Schlag vor die Brust zu verpassen, um mit der Beute fliehen zu können. E sinkt daraufhin benommen zu Boden und J kann unerkannt entkommen.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von J nach dem StGB!

**Bearbeiterhinweis:** Auf §§ 123, 239, 246 und 240 ist nicht einzugehen.

### 1. Tatkomplex: Das Geschehen im Haus

A. Strafbarkeit des J gem. §§ 242, 244 I Nr. 1a und 3 StGB durch das Öffnen der Terrassentür und das Einpacken des Geldes

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Bewegliche Sache

Bei dem Geld handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand der tatsächlich fortgeschafft werden kann, mithin um eine bewegliche Sache.

###### b) Fremdheit des Geldes

Fraglich ist, ob das Geld zum Zeitpunkt der Tat für J auch fremd war. Durch den Tod des W war dieser nicht mehr Eigentümer des Geldes. Das Geld geht gem. § 1922 BGB jedoch mit dem Erbfall als Ganzes auf die Erben über. Das Geld ist für den Täter daher fremd.

###### c) Wegnahme

Wegnahme bedeutet Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams. Dies setzt das Bestehen fremden Gewahrsams voraus.

B hat bedingt durch den Tod keinen Gewahrsam mehr am Geld. Auch die Erben wussten zum Tatzeitpunkt noch nichts vom Erbfall. Die zivilrechtlichen Regeln der §§ 854 BGB gelten hier nicht, ins

besondere geht der Gewahrsam nicht – wie der Besitz nach § 857 BGB – „automatisch“ auf die Erben über.

Es kommt im Rahmen der Wegnahme auch nicht auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an. Die Beurteilung des Gewahrsams richtet sich daher ausschließlich nach der faktischen willensgetragenen Sachherrschaft. Das Geld ist im Tatzeitpunkt gewahrsamslos.

## 2. Zwischenergebnis:

Fremder Gewahrsam liegt nicht vor.

**II. Ergebnis:** J hat sich nicht gem. §§ 242, 244 I Nr. 1a und III StGB strafbar gemacht.

**B. Strafbarkeit des J gem. §§ 242, 244 I Nr. 1a, 3, §§ 22, 23 I StGB durch dieselbe Handlung**

I. Die Nichtvollendung der Tat liegt mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes vor.

II. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 244 II

## III. Tatentschluss

Der Tatentschluss des J müsste sich auf die Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache gerichtet haben. J wusste, dass die 2.000 EUR nicht ihm gehören.

Des Weiteren müsste J auch Tatentschluss auf die Wegnahme gehabt haben.

Nach Vorstellung des J hatte W zum Zeitpunkt der Tat Gewahrsam an dem Geld.

Durch das Einsticken des Geldes in seine Umhängetasche wollte J diesen fremden Gewahrsam mit dem Einsticken in die Tasche brechen und in einer fremden Herrschaftssphäre neuen begründen.

Der Tatentschluss zur Wegnahme liegt daher vor.

Darüber hinaus müsste er Tatentschluss auf die Merkmale des bei sich führenden einer Waffe, sowie des Eindringens in eine Wohnung mittels eines nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeuges haben. J wusste von der Pistole, die er bei sich führte und von der Terrassentür, die er mit einem Werkzeug öffnete, das nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung dafür bestimmt war. Der Tatentschluss bezüglich der qualifizierenden Umstände liegt daher ebenfalls vor.

J wollte das Geld ferner unter dauerhaften Ausschluss des W für sich behalten oder aber in irgendeiner Form verwerten. Mithin hatte er mangels Anspruch auf die Sache auch Tatentschluss auf die Rechtswidrigkeit der Zueignung.

## IV. Unmittelbares Ansetzen

Die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet er bereits mit dem Öffnen der Terrassentür. Darüber hinaus setzt er zur Tathandlung der Wegnahme selbst, durch das Einsticken des Geldes unmittelbar an.

## V. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

## VI. Schuld

J handelt schuldhaft.

## VII. Rücktritt

Rücktrittsgründe sind nicht ersichtlich.

## VIII. Strafbarkeit: J hat sich gem. §§ 242, 244 I Nr. 1a, 3, §§ 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

### 2. Tatkomplex: Das Geschehen vor dem Haus

A. Strafbarkeit des J gem. §§ 252, 250 I Nr. 1a StGB durch den Schlag zur Brust mit anschließender Flucht.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

J müsste „bei einem Diebstahl“ betroffen gewesen sein. Dies setzt einen vollendeten Diebstahl voraus. §§ 242, 244 I Nr. 1a, 3 sind aber lediglich versucht (s. 1. Tatkomplex B. VIII.), sodass die Strafbarkeit wegen vollendeten räuberischen Diebstahls hier scheitert.

##### 2. Folge: J ist nicht bei einem Diebstahl betroffen.

B. Ergebnis: J hat sich nicht gem. §§ 252, 250 I Nr. 1a StGB strafbar gemacht.

#### B. Strafbarkeit gem. §§ 252, 250 I Nr. 1a, §§ 22, 23 I StGB durch dieselbe Handlung

J könnte sich wegen derselben Handlung eines versuchten schweren räuberischen Diebstahls strafbar gemacht haben.

I. Die Tat ist nicht vollendet.

II. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 12 I, 23 I.

#### III. Tatentschluss

J hat nach seiner Vorstellung einen vollendeten Diebstahl begangen und wird von E in unmittelbarer Nähe des Tatortes nach der Tat angetroffen. J gibt E einen kräftigen Schlag vor die Brust, womit ihm die Anwendung von Gewalt bewusst ist. Schließlich ist ihm auch bekannt, dass er eine Waffe bei sich führt.

J müsste ferner Beutesicherungsabsicht haben. J wendet die Gewalt an, um im Besitz der Beute zu bleiben. Damit handelt er mit Beutesicherungsabsicht.

Der Tatentschluss ist gegeben.

#### IV. Unmittelbares Ansetzen

Durch die Gewaltanwendung in Form des Faustschlags setzte J auch unmittelbar zur Tatverwirklichung an.

#### V. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

#### VI. Schuld

J handelt schuldhaft.

#### VII. Rücktritt

Ein Rücktritt liegt nicht vor.

#### VIII. Strafbarkeit

J hat sich gem. §§ 252, 250 I Nr. 1a, §§ 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG